

19. Nov. 1981

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 geändert wird

Artikel I.

Das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979, LGBl. 8320-0, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden zwischen den Worten "Unverheiratete und" und der Zahl "S 100.000,--" die Worte "bis zu" eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 lautet:
"(2) Der Beitrag beträgt für je S 1.000,-- des Darlehensbetrages S 140,--."
3. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Zusätzlich wird für jedes leibliche- bzw. Wahlkind eines Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, ein einmaliger Betrag von S 5.000,-- gewährt. Dies gilt auch für jene Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Einbringung des Begehrens geboren bzw. als Wahlkind aufgenommen werden."

4. § 3 Zif. 3 lautet:

"3. die Förderungswerber zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; wenn jedoch mindestens ein Kind eines Förderungswerbers mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt, genügt es, wenn der Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

5. § 3 Zif. 4 lautet:

"4. die Förderungswerber in dem der Einbringung des Begehrens vorangegangenen Kalenderjahr ein geringeres Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 73/1981) als S 140.000,-- hatten; diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 60.000,-- und für jedes Kind eines Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, um S 12.000,--."

6. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Anweisung des Förderungsbetrages erfolgt an das darlehensgewährende Kreditinstitut zu Gunsten der Förderungswerber unter deren gleichzeitiger Verständigung."

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

2. Die beim Amt der NÖ Landesregierung bis längstens 31. Dezember 1981 eingelangten Anträge sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.